



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

„Zum Verhältnis von Lebensmittel- und Abfallrecht“

Univ.-Prof. Dr. iur. Thomas Schomerus

UBA-Vorhaben (FKZ 3712 32 311)

Entwicklung von Instrumenten zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen

schomerus@uni.leuphana.de

Workshop Lebensmittelverluste und Lebensmittelrecht

Leuphana Universität Lüneburg

4. April 2014



- 1. Anwendungsbereich des KrWG und Schnittstelle zum Lebensmittelrecht**
2. Anwendung des KrWG auf Lebensmittel
3. Fallbeispiele
4. Fazit



Das KrWG ist unter zwei Voraussetzungen anwendbar:

1. Erfüllung des Abfallbegriffs:

■ Abfalldefinition

§ 3 Abs. 1 KrWG:

Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer **entledigt, entledigen will oder entledigen muss.**

§ 3 Abs. 2 KrWG:

Eine **Entledigung** ... ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung ...oder einer Beseitigung ... zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

§ 2 Abs. 1 KrWG:

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. die **Vermeidung** von *Abfällen* sowie
2. die **Verwertung** von *Abfällen*,
3. die **Beseitigung** von *Abfällen* und
4. die **sonstigen Maßnahmen** der Abfallbewirtschaftung.

§ 3 Abs. 3 KrWG:

Der **Wille zur Entledigung** ...ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen,

1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen **anfallen**, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder
2. deren ursprüngliche **Zweckbestimmung entfällt** oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt. Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die **Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung** zugrunde zu legen.



Bioabfälle fallen unter den Abfallbegriff, sind aber von Nebenprodukten abzugrenzen.

§ 3 Abs. 7 KrWG:

Bioabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. **Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel** und vergleichbare Abfälle aus **Nahrungsmittelverarbeitungs-betrieben** sowie
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen,

§ 4 KrWG Nebenprodukte

(1) Fällt ein Stoff oder Gegenstand bei einem Herstellungsverfahren an, dessen hauptsächlicher Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, ist er als **Nebenprodukt** und **nicht als Abfall** anzusehen, wenn

1. sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand **weiter verwendet** wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende **Vorbehandlung** hierfür nicht erforderlich ist,
3. der Stoff oder Gegenstand als **integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses** erzeugt wird und
4. die **weitere Verwendung rechtmäßig** ist; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

➤ s. auch § 2 Nr. 1 BioAbfV



Das KrWG ist unter zwei Voraussetzungen anwendbar: 2. keine Bereichsausnahmen nach § 2 Abs. 2 KrWG

- Keine Geltung des KrWG für
 - Stoffe, die zu entsorgen sind nach:
 - **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch**
 - Tabakgesetz
 - Milch- und Margarinegesetz
 - Tierseuchengesetz
 - tierische Nebenprodukte
 - Körper von Tieren, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind
 - Fäkalien

§ 2 Abs. 2 KrWG: Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für

1. Stoffe, die **zu entsorgen sind**
 - a) nach dem **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch** ... in der jeweils geltenden Fassung, soweit es für **Lebensmittel, Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte** gilt, ...

➤ Folge: Vorrang des Lebensmittelrechts



Das Lebensmittelrecht dient nicht dem Ressourcenschutz, sondern dem Verbraucher- und Gesundheitsschutz.

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. vorbehaltlich des Absatzes 2 bei Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen den **Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit** sicherzustellen,

2. beim Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen **vor Täuschung zu schützen**,

3. die **Unterrichtung der Wirtschaftsbeteiligten** und

a) der Verbraucherinnen und Verbraucher beim Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen,

b) der Verwenderinnen und Verwender beim Verkehr mit Futtermitteln sicherzustellen,...

(1a) Absatz 1 Nummer 2 erfasst auch den Schutz

1. vor **Täuschung im Falle zum Verzehr ungeeigneter Lebensmittel...**

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, den **Schutz der menschlichen Gesundheit im privaten häuslichen Bereich** durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr, die von Erzeugnissen ausgeht oder ausgehen kann, sicherzustellen, soweit dies in diesem Gesetz angeordnet ist.



Das Lebensmittelrecht enthält keine einheitliche, übergreifende Rechtsgrundlage für die Entsorgung von gesundheitsgefährdenden Erzeugnissen.

- Geregelt werden Herstellen, Inverkehrbringen und Behandeln von Lebensmitteln
- Keine Definition des Begriffs der Entsorgung im Lebensmittelrecht
- Lediglich **Verordnungsermächtigungen** und in §§ 14 Abs. 1 Nr. 3 sowie 34 Abs. 1 Nr. 1 über Beseitigungsregeln bei gesundheitsgefährdenden Erzeugnissen
 - Z. B. Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV) – aber nur Hygienevorschriften

§ 14 Abs. 1 LFGB:

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung...
3. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen vom Tier gewonnene Lebensmittel als mit infektiösem Material verunreinigt anzusehen sind, sowie die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Sicherstellung und **unschädliche Beseitigung** zu regeln

§ 34 LFGB:

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, ... durch Rechtsverordnung... das Herstellen, das Behandeln, das Verwenden oder... das Inverkehrbringen von bestimmten Erzeugnissen
1. zu verbieten sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Sicherstellung und **unschädliche Beseitigung**, zu regeln,...



Weiter enthält das LFGB Ermächtigungen zum Erlass von Einzelanordnungen zur Beseitigung gesundheitsgefährdender Erzeugnisse

§ 39 Abs. 2 Nr. 5 LFGB:

(2) Die zuständigen Behörden treffen die **notwendigen Anordnungen und Maßnahmen**, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind. Sie können insbesondere

5. Erzeugnisse, auch vorläufig, sicherstellen und, soweit dies zum Erreichen der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder Absatz 2, stets jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3, genannten Zwecke erforderlich ist, die **unschädliche Beseitigung der Erzeugnisse** veranlassen,...

§ 41 Abs. 3 LFGB:

(3) Die zuständige Behörde hat die **Tötung eines lebenden Tieres** im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 eines Erzeugerbetriebes, Viehhandelsunternehmens oder Transportunternehmens und dessen **unschädliche Beseitigung** anzuordnen, bei...

- Kriterien für die unschädliche Beseitigung ergeben sich vorrangig aus dem Lebensmittelrecht
- Aber keine spezifischen Kriterien für die Entsorgung genannt



Soweit das Lebensmittelrecht keine spezifischen Entsorgungsvoraussetzungen vorsieht (insbesondere Hygienevorschriften), ist das Abfallrecht mit dem KrWG anwendbar.

**Zielrichtung
Lebensmittelrecht:
Verbraucher- und
Gesundheitsschutz
(Hygiene)**

**Zielrichtung Abfallrecht:
Ressourcen- und
Gesundheits- und
Umweltschutz**



§ 1 KrWG:
Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur **Schonung der natürlichen Ressourcen** zu fördern und den **Schutz von Mensch und Umwelt** bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

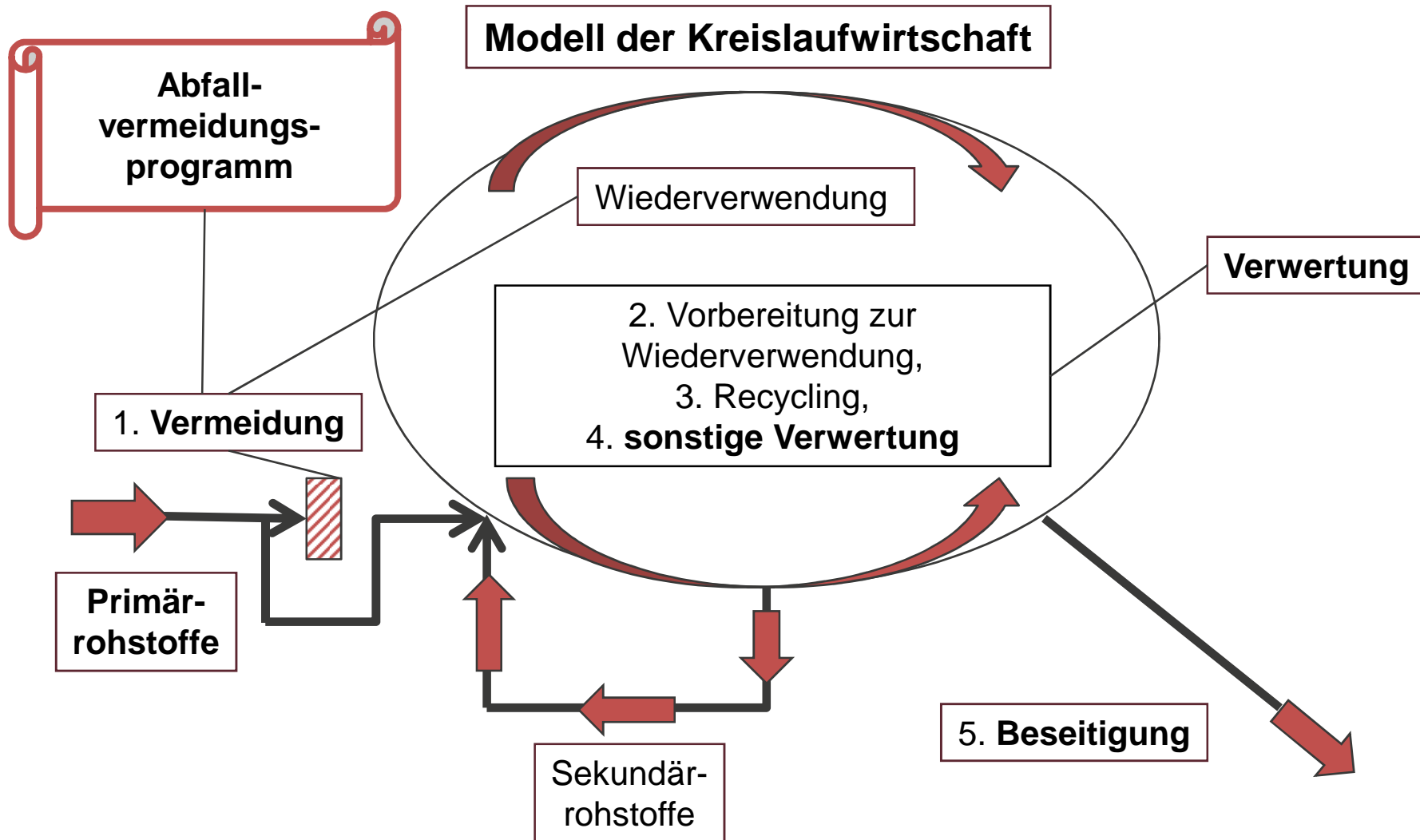
§ 6 KrWG
Fünfstufige Abfallhierarchie



1. Anwendungsbereich des KrWG und Schnittstelle zum Lebensmittelrecht
- 2. Anwendung des KrWG auf Lebensmittel**
3. Fallbeispiele
4. Fazit



Von den fünf Stufen der Abfallhierarchie sind Vermeidung, sonstige Verwertung und Beseitigung für Lebensmittel relevant.





Jedoch: Ressourcenschutz und Abfallvermeidung sind Stiefkinder des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts.

- Wesentlicher Grund für Abnahme des Netto-Abfallaufkommens (ohne Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen):
Konjunkturschwäche im Baubereich

- Studie Kranert, Uni Stuttgart (2012):
 - 65 % der Lebensmittelabfälle aus Privathaushalten wären völlig oder zumindest teilweise vermeidbar gewesen

- Haushaltsabfälle: gestiegen

Die Abfallwirtschaft hat kein natürliches Interesse an Abfallvermeidung.

**SRU,
Umweltgutachten
2008: „Die mit
Priorität verlangte
Vermeidung von
Abfällen geschieht
nicht.“**



Die Abfallhierarchie führt angesichts des § 5 Abs. 2 nicht zu einem durchsetz- und operationalisierbaren Vorrang der Vermeidung.

Anders als bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen verzichtet das KrWG auf konkretisierte Vermeidungspflichten.

(2) Ausgehend von der Rangfolge nach Absatz 1 soll nach Maßgabe der §§ 7 und 8 diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und **Nachhaltigkeitsprinzips** am besten gewährleistet.... Die **technische Möglichkeit**, die **wirtschaftliche Zumutbarkeit** und die **sozialen Folgen** der Maßnahme sind zu beachten.

§ 7

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

(1) Die **Pflichten zur Abfallvermeidung** richten sich nach § 13 sowie den Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 24 und 25 erlassen worden sind.



Abfallvermeidung wird erstmals in § 3 KrWG definiert.

Quantitativer Aspekt

Der Ressourcenbegriff wird im KrWG nicht definiert.

Qualitative Aspekte

Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen

(20) Vermeidung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und dazu dient, die **Abfallmenge**, die **schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt** oder den **Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen** zu verringern. Hierzu zählen insbesondere die anlageninterne **Kreislaufführung** von Stoffen, die **abfallarme Produktgestaltung**, die **Wiederverwendung** von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer **Lebensdauer** sowie ein **Konsumverhalten**, das auf den Erwerb von abfall- und schadstoffarmen Produkten sowie die Nutzung von Mehrwegverpackungen gerichtet ist.



Das abfallrechtliche Vermeidungskonzept kollidiert mit europäischer Produktregulierung.

Beispiel abfallarme Produktgestaltung

Art. 9 AbfRRL:
Abfallvermeidung
Ausarbeitung einer Produkt-
Ökodesign-
Politik

|
KrWG

Produktverant-
wortung: VO-
Ermächtigung
in § 24 nicht
ausgefüllt

Abfallvermei-
dungs-
programm(e):
nur
Verwaltungs-
internum

Ökodesign-RL: gilt für
energieverbrauchsrele-
vante Produkte

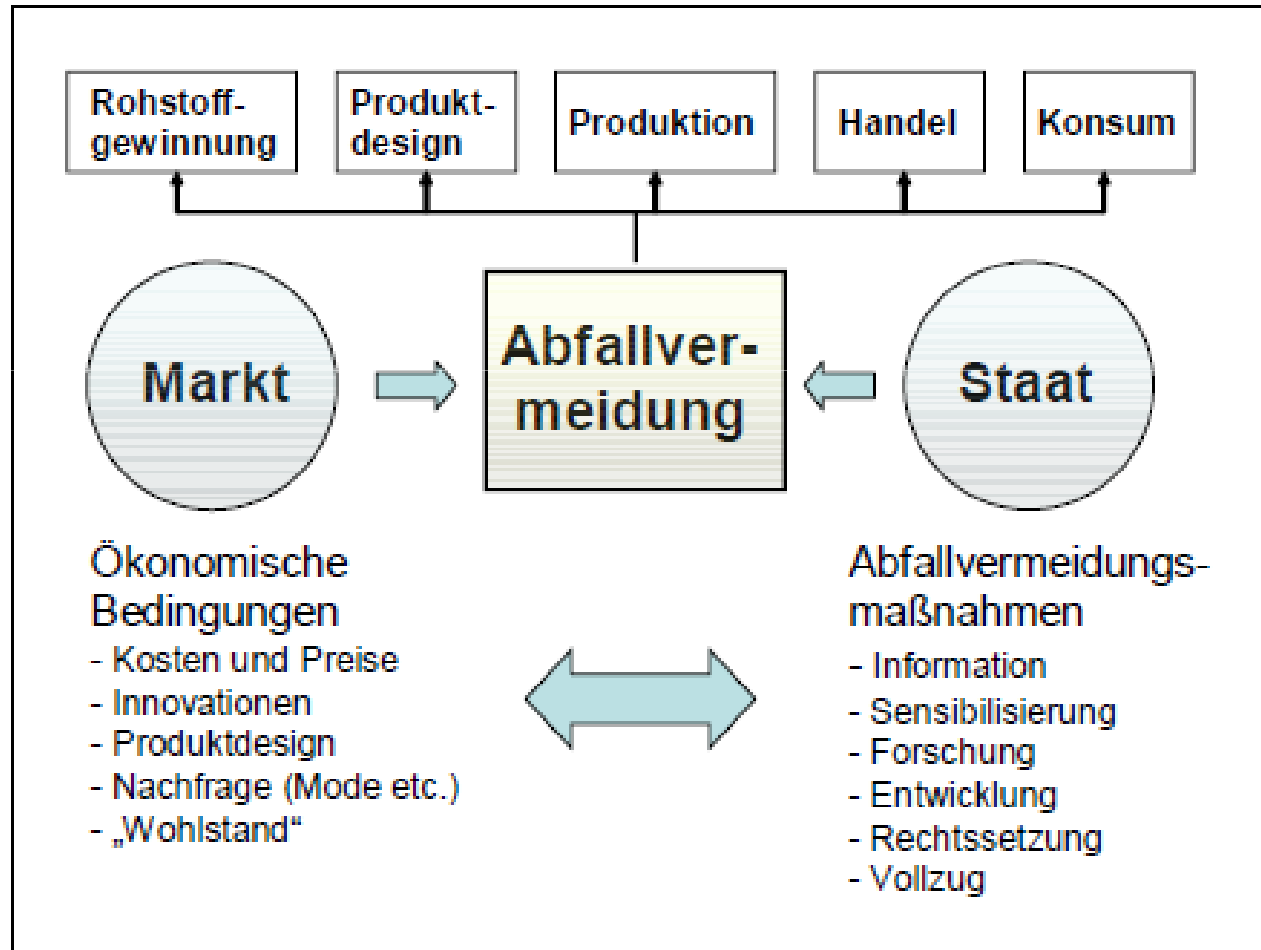
(bisher) keine
Anwendung auf
Lebensmittel

Durchführungsmaß-
nahmen für einzelne
Produktgruppen

Die Ökodesign-RL ist
durchsetzungsstärker.



Abfallvermeidung betrifft alle Stufen des Produktkreislaufs und liegt auf der Schnittstelle zwischen Markt und Staat.



Quelle:
AVP des
Bundes,
2013, S. 6



Abfallvermeidungsprogramme nach § 33 KrWG sollen Ressourcenschutz und Abfallvermeidung “dynamisieren“.

■ Pflichtinhalte:

- Festlegung der **Abfallvermeidungsziele**
 - Nur relative, keine absoluten Ziele!
- Darstellung der **bestehenden Abfallvermeidungsmaßnahmen** und Bewertung der Zweckmäßigkeit der Maßnahmen gem. Anl. 4 oder weiterer Maßnahmen
- Soweit erforderlich, Festlegung **weiterer Abfallvermeidungsmaßnahmen**
- Vorgabe von **Indikatoren** zur Überwachung der Fortschritte bei der Abfallvermeidung

§ 33 Abs. 3 Nr. 1 KrWG:
„die Ziele sind darauf gerichtet, das Wirtschaftswachstum und die mit der Abfallerzeugung verbundenen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu **entkoppeln**,“

§ 2 Abs. 5 UVPG: „Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind bundesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist.“

■ Rechtsnatur:

- Kein Plan wie Abfallwirtschaftsplan
- „Programm“: eigene Kategorie des Verwaltungsrechts?
- Nur „Verwaltungsinternum“?



§ 33 Abs. 3 KrWG enthält die Vorgaben für die Darstellung, Bewertung und Festlegung von Abfallvermeidungsmaßnahmen.

- Muster laut AVP
 - Konzept
 - Initiator
 - Adressaten
 - Bewertung
 - Fazit

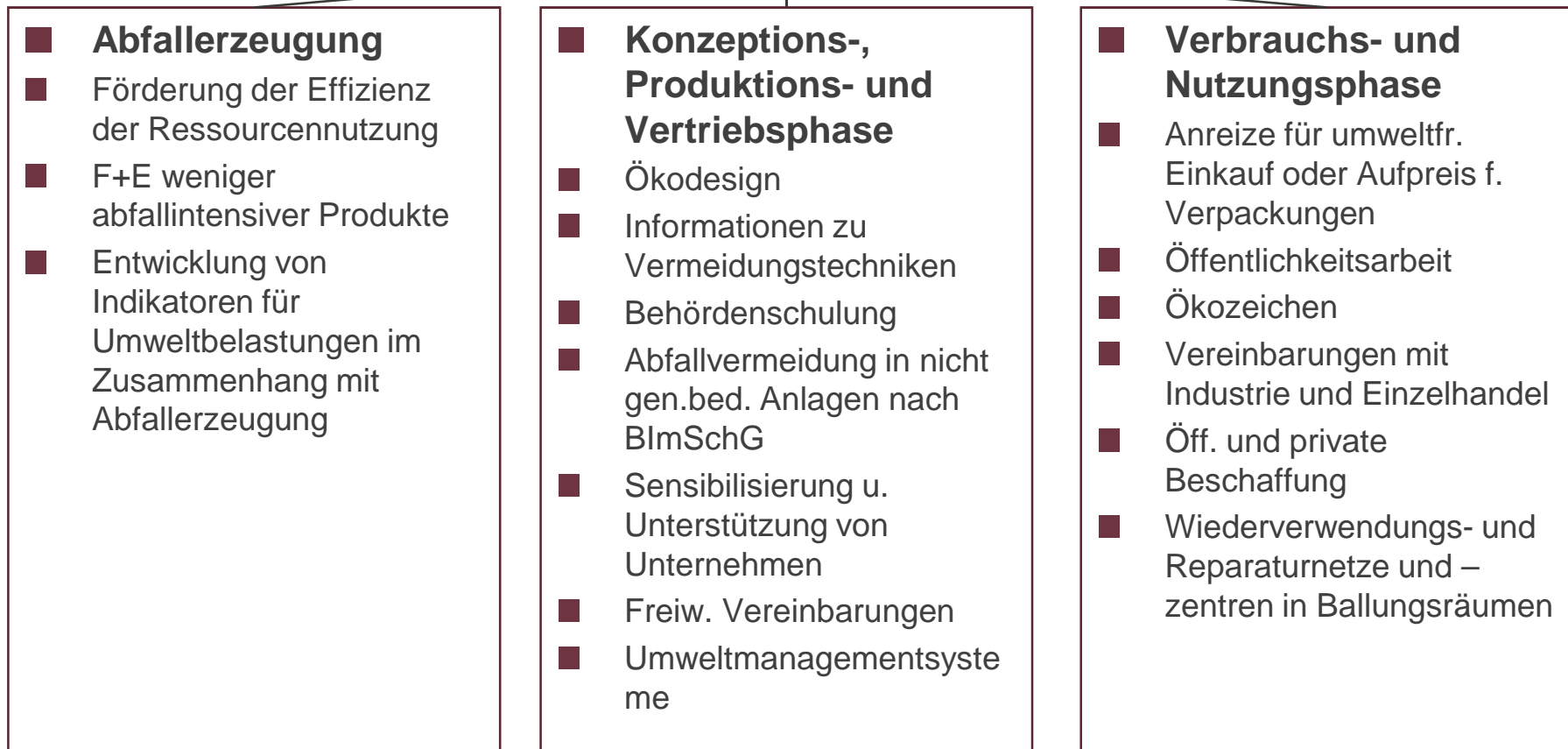
§ 33 KrWG (3) Das Abfallvermeidungsprogramm

1. legt die **Abfallvermeidungsziele** fest; die Ziele sind darauf gerichtet, das Wirtschaftswachstum und die mit der Abfallerzeugung verbundenen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu entkoppeln,
2. stellt die bestehenden **Abfallvermeidungsmaßnahmen** dar und bewertet die Zweckmäßigkeit der in Anlage 4 angegebenen oder anderer geeigneter Abfallvermeidungsmaßnahmen,
3. legt, soweit erforderlich, **weitere Abfallvermeidungsmaßnahmen** fest und
4. gibt zweckmäßige, spezifische, qualitative oder quantitative **Maßstäbe** für festgelegte Abfallvermeidungsmaßnahmen vor, anhand derer die bei den Maßnahmen erzielten Fortschritte überwacht und bewertet werden; als Maßstab können **Indikatoren** oder andere geeignete spezifische qualitative oder quantitative Ziele herangezogen werden.



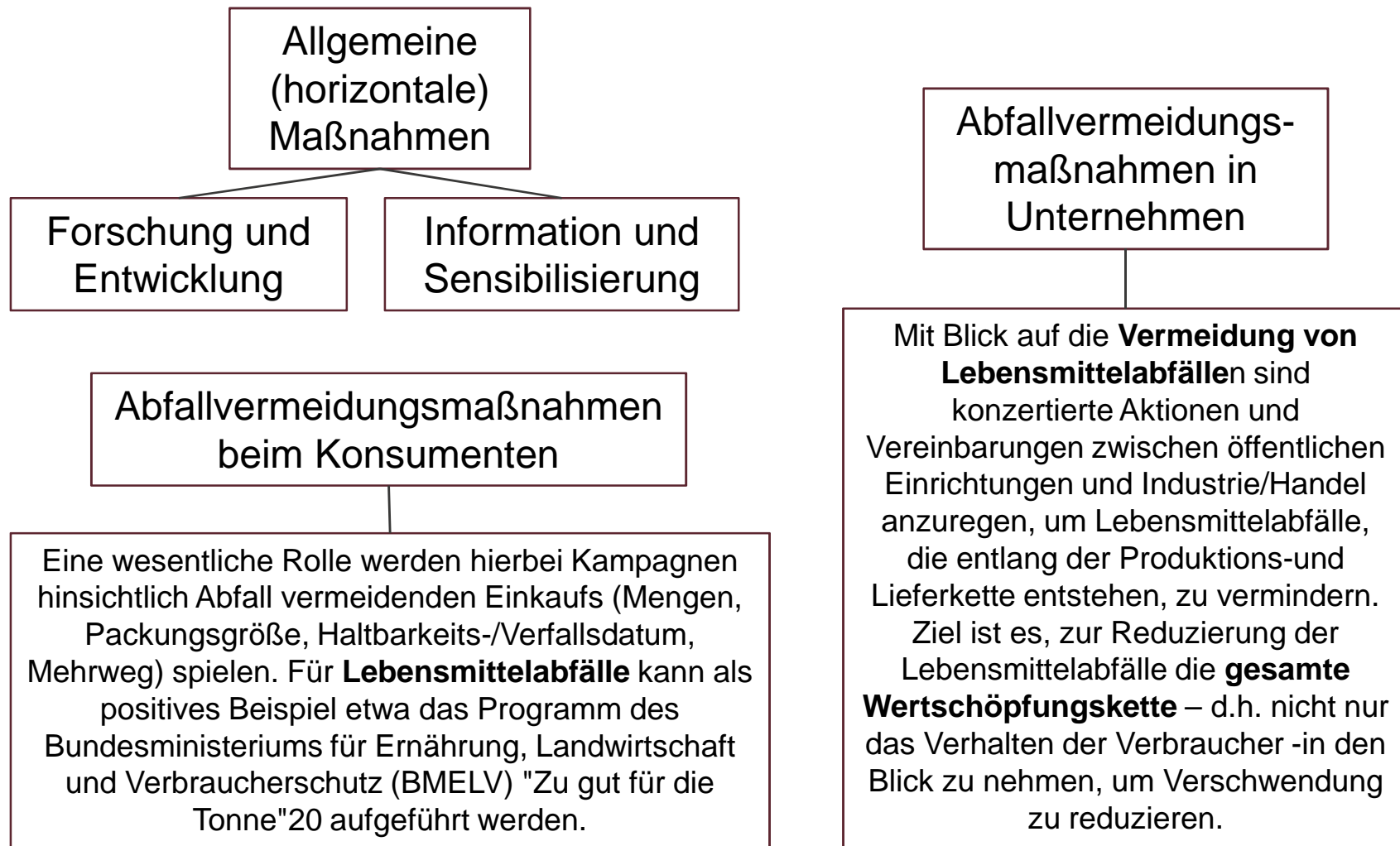
Die Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen nach Anl. 4 wiederholen wortwörtlich Anhang IV zur AbfRRL.

drei Maßnahmengruppen





Das Abfallvermeidungsprogramm von 2013 enthält eine Reihe von empfehlenswerten Maßnahmen mit Relevanz für Lebensmittelverluste.





Im Abfallvermeidungsprogramm werden eine Reihe von konkreten lebensmittelverlustrelevanten Maßnahmen dargestellt und bewertet.





Können sie nicht vermieden werden, müssen Lebensmittelabfälle recycelt, in sonstiger Weise (energetisch) verwertet oder beseitigt werden.

§ 3 Abs. 25 KrWG

(25) **Recycling** im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

§ 3 Abs. 23 KrWG

Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

§ 3 Abs. 26 KrWG

Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden.



1. Anwendungsbereich des KrWG und Schnittstelle zum Lebensmittelrecht
2. Anwendung des KrWG auf Lebensmittel
- 3. Fallbeispiele**
4. Fazit



Fallbeispiel: Unterstützung von Tafelkonzepten

- **Maßnahme:**
 - Staatliche Stellen stärken gezielt die Anbieter von Tafelkonzepten durch finanzielle und organisatorische Unterstützung.
- **Ziel:**
 - Erhöhung der Vermittlungsquote an karitative Einrichtungen, um mehr gewerbliche Lebensmittelabfälle zu vermeiden.
- **Adressaten:**
 - Einzelhandelsunternehmen
- **Abfallrechtliche Einordnung:**
 - Abfallverwertung? Wohl nicht
 - Vermeidungsmaßnahme - AVP - Verbrauchs- und Nutzungsphase
- **Lebensmittelrechtliche Einordnung:**
 - Tafeln als gemeinnützige Hilfsorganisationen: Lebensmittelunternehmen (Art. 3 Nr. 3 LM-BasisVO)
 - allgemeine lebensmittelrechtliche Verantwortung (Art. 17 Abs. 1 LM-BasisVO)
 - Rückverfolgbarkeit
 - Einhaltung der hygienerechtlichen Grundsätze (Art. 1 LM-HygieneVO)
 - aber: Ablauf MHD kein Hinderungsgrund für Weitergabe!
 - Anders bei abgelaufenem Verbrauchsdatum
 - Infektionsschutz (§ 42 IfSG)

Näheres BMELV, Leitfaden für die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen – Rechtliche Aspekte, 2012



Fallbeispiel: Aktionen des Einzelhandels zu Mindesthaltbarkeitsdatum („Frisch oder gratis Garantie“)

- Maßnahme:
 - Jeder Kunde, der ein Produkt nach Ablauf oder am Tag des Ablaufs des Mindesthaltbarkeitsdatums im Regal findet, darf es kostenlos mitnehmen. Der Verbraucher kann dadurch lernen, dass ein Lebensmittel trotzdem einwandfrei genießbar sein kann.
- Ziel:
 - Aufmerksamkeit des Kunden soll verstärkt auf das Mindesthaltbarkeitsdatum gelenkt und dadurch Verschwendung verringert werden.
- Abfallrechtliche Einordnung:
 - Private Abfallvermeidungsmaßnahme
- Lebensmittelrechtliche Einordnung:
 - Angabe MHD verpflichtend nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 LMKV
 - Verkauf nach Überschreiten MHD zulässig (§ 7a LMKV)
 - Aber: besondere Sorgfaltspflicht (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 b LFGB)
 - Irreführung des Verbrauchers muss vermieden werden.,

Demjenigen, der Lebensmittel in Fertigpackungen mit einem abgelaufenen Mindesthaltbarkeitsdatum in Verkehr bringt, [obliegt] eine erhöhte Verantwortung; er mu[ss] sich sorgfältig über die Beschaffenheit des Lebensmittels vergewissern und, sofern eine Wertminderung eingetreten ist, dies kenntlich machen. (Rathke, in: Zipfel/ Rathke, LMKV, § 7 Rn. 2)



Fallbeispiel: Vortagsbäckerei – Altbrotladen

- Maßnahme:
 - In Vortagsbäckereien werden Backwaren vom Vortag zu reduzierten Konditionen angeboten.
- Ziel:
 - Reduzierung des Backwarenabfalls (sowie Bereitstellung erschwinglicherer Waren für sozial Benachteiligte aus der Gesellschaft).
- Abfallrechtliche Einordnung:
 - Private Abfallvermeidungsmaßnahme
- Lebensmittelrechtliche Einordnung:
 - Vortagsbäckereien gelten als Lebensmittelunternehmen i.S.d. Art. 3 Nr.2 LM-BasisVO
 - Alle lebensmittelrechtl. Voraussetzungen einzuhalten

- Beispiel für
„Backwarenhierarchie“:**
1. Verkauf von Vortagsbackware mit einem Preisnachlass von 20 %
 2. Kostenfreie Abgabe an die regionalen Tafeln
 3. Herstellung von Paniermehl aus dafür geeigneten Broten
 4. Verwertung von Altbrot als Heizmaterial der Backöfen
 5. Weitergabe an Tierfutterhersteller
(www.ihr-bäcker-schüren.de)



4. Fazit

- Soweit es spezielle Regelungen enthält, ist das Lebensmittelrecht vorrangig gegenüber dem Abfallrecht.
 - Lebensmittelrechtlich gibt es zwar kaum spezielle Vorgaben für die Entsorgung von Lebensmitteln, es müssen aber die allgemeinen Regeln (insbesondere Hygiene-, Infektionsschutz) eingehalten werden.
- Soweit das Lebensmittelrecht keine Vorgaben enthält, richtet sich die Entsorgung nach Abfallrecht.
 - Der Schwerpunkt liegt auf der Vermeidung, d. h. auf Maßnahmen, die verhindern sollen, dass Lebensmittel zu Abfällen werden.
 - Die Verwertungsstufen Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling sind bei Lebensmitteln nicht relevant.
 - Unterwertige Nutzungen von Lebensmitteln (z.B. als Tierfutter oder in Biomasseanlagen) sind als Abfallverwertung (sonstige Verwertung) einzuordnen und unterliegen den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften.
 - Beseitigung als letzte Stufe der Abfallhierarchie sollte die Ausnahme darstellen (z. B. bei infektiösen Tierkörpern). Insoweit enthält aber das Lebensmittelrecht vorrangige Regelungen.